



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

### **Resettlement-Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - **KA 8/1460**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 07.06.2023)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen  
Beantwortung**

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

**Resettlement-Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage – KA 8/1460

**Vorbemerkung des Fragestellers:**

*„Resettlement“ ist die organisierte Aufnahme von Menschen aus fernen Ländern. Bereits 2009 nahm Deutschland an einem Resettlement-Programm teil, bei dem u. a. Menschen aus dem Irak aufgenommen worden sind. Inzwischen gibt es mehrere solche Umsiedlungsprogramme, mit dem Ziel, Menschen aus anderen Ländern dauerhaft umzusiedeln. Daher ergeben sich einige Fragen.*

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

**Frage 1:**

***Wie positioniert sich die Landesregierung zu einem Aufnahmestopp für sogenannte Resettlement-Flüchtlinge?***

**Antwort auf Frage 1:**

Die Neuansiedlung von Schutzsuchenden, die auch als Resettlement bezeichnet wird, ist ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Verfahren im Umgang mit langanhaltenden Flüchtlingskrisen. Sie dient dazu, besonders schutzbedürftigen Personen, bei denen die Rückkehr ins Herkunftsland in absehbarer Zeit ausgeschlossen ist und die auch im aktuellen Zufluchtsstaat keine dauerhafte Lebensperspektive haben, die Möglichkeit zu eröffnen, in aufnahmebereite Drittstaaten, nach Vorauswahl durch den Hohen Flüchtlingsrat der Vereinten Nationen (UNHCR) und auf der Basis von mit dem aufnehmenden Staat festgelegten Kriterien, legal im Visumverfahren mit dem Ziel einzureisen, sich dort dauerhaft niederzulassen.

Rechtsgrundlage für die Neuansiedlung von Schutzsuchenden ist § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nach dieser Vorschrift kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anordnen, dass eine bestimmte Zahl von Resettlement-Flüchtlingen im Rahmen der Kontingentaufnahme aus bestimmten Erstaufnahmeländern aufgenommen werden soll. Auf dieser Grundlage erteilt das BAMF nach Durchführung eines Auswahlverfahrens den ausgewählten besonders schutzbedürftigen Personen eine Aufnahmezusage. Die Länder sind an diese Aufnahmezusagen gebunden.

Die Landesregierung setzt auch weiterhin geltendes Recht um. Bei der Initiierung freiwilliger Aufnahmeprogramme, und damit auch bei Resettlement-Programmen, sind aber die Aufnahme- und Integrationsressourcen von Ländern und Kommunen zwingend zu berücksichtigen. Auch deshalb ist es erforderlich, dass derartige Programme vom Bund nur nach enger Abstimmung mit den Ländern aufgelegt werden.

#### **Frage 2:**

***An welchen Resettlement-Programmen beteiligt sich Sachsen-Anhalt seit wann?***

#### **Antwort auf Frage 2:**

Für die Auflage von Resettlement-Programmen ist in Deutschland allein der Bund zuständig. Seit 2016 erfolgen die deutschen Resettlement-Aufnahmen im Rahmen des Resettlement-Programms der Europäischen Union (EU).

Erstzufluchtstaaten, aus denen Resettlement-Aufnahmen erfolgen, sind u. a. Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Lybien und Pakistan. Bei den aufzunehmenden Personen handelt es sich insbesondere um afghanische, syrische, irakische, sudanesisch-südsudanesisch-somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch schutzbedürftige Personen aus weiteren Herkunftstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden.

Im Resettlementverfahren 2023 hat Deutschland zudem erstmals eine staatenungebundene Quote, eine sogenannte Unallocated Quota, im Rahmen eines Pilotprogramms eingeführt. In diesem Verfahren werden für das Resettlement von Eil- bzw. Notfällen sowie weiteren akuten Einzelfällen mit Bindungen nach Deutschland für

die Meldung durch UNHCR zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme kann somit auch aus Staaten erfolgen, zu denen zuvor keine Festlegung als Erstaufnahmestaat im Sinne der Aufnahmeanordnung erfolgt ist.

**Frage 3:**

***Wer entscheidet, an welchen Resettlement-Programmen man teilnimmt, bzw. wie viele Plätze jeweils vorgehalten werden?***

**Antwort auf Frage 3:**

Der weltweite Resettlementbedarf wird vom UNHCR festgestellt. Angesichts der Tatsache, dass Fluchtbewegungen Auswirkungen auf alle europäischen Staaten und die gemeinsame europäische Migrationspolitik haben, hat sich das BMI schon früh für gemeinsame Aufnahmeaktivitäten der EU-Mitgliedstaaten eingesetzt. Seit 2015 ruft die EU-Kommission die Mitgliedstaaten regelmäßig auf, im Rahmen des EU-Resettlement-Programms gegenüber der Europäischen Kommission zu erklären, wie viele Aufnahmeplätze sie jährlich für Flüchtlinge und aus welchen Staaten im Wege des Resettlements auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen (sog. Pledging). Für Deutschland nimmt das BMI diese Meldung vor.

**Frage 4:**

***Wie viele Plätze für Resettlement-Flüchtlinge sind für Sachsen-Anhalt seit 2009 pro Jahr ausgewiesen?***

**Antwort auf Frage 4:**

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>Einreisen</b>
2012	300 Personen
2013	300 Personen
2014	300 Personen
2015	500 Personen

2016/ 2017	1.600 Personen
2018/ 2019	3.200 Personen
2020	2.300 Personen*
2021	485 Personen
2022	2.700 Personen

\* Pandemiebedingt konnten im Jahr 2020 tatsächlich nur rund 1.200 Einreisen realisiert werden, so dass der Aufnahme- und Förderungszeitraum für das ursprüngliche Kontingent bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde.

2023 setzt Deutschland sein Engagement im Rahmen des EU-Resettlement-Programms fort und stellt bis zu 2.950 Plätze für Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten oder staatenlose Flüchtlinge zur Verfügung. Des Weiteren ist in diesem Jahr die Aufnahme von erstmals 50 Flüchtlingen im Rahmen der staatenungebundenen Quote vorgesehen.

Maßgeblich für die finale Verteilung aus dem Resettlement auf die Bundesländer ist der sogenannte Königsteiner Schlüssel.

**Frage 5:**

***Haben Landkreise oder kreisfreie Städte die Möglichkeit, nicht an Resettlement-Programmen teilzunehmen?***

**Antwort auf Frage 5:**

Aufgrund der Verteilung durch das BAMF nach § 23 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 3 AufenthG erlassen die Länder – für Sachsen-Anhalt ist hierfür die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber zuständig – eine landesinterne Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG, um somit die (Anschluss-)Unterbringung in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zu gewährleisten. Die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und ergibt sich aus dem Aufnahmegesetz.

**Frage 6:**

***Wie viele sogenannte Resettlement-Flüchtlinge sind bisher in Sachsen-Anhalt angekommen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten. Bitte auch nach Jahren aufschlüsseln, wann sogenannte Resettlement-Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt ankamen.***

**Antwort auf Frage 6:**

Die Anzahl der nach Sachsen-Anhalt eingereisten Resettlement-Flüchtlinge ist der Anlage 1 zu entnehmen.

**Frage 7:**

***Wie viele Menschen aus sogenannten Resettlement-Programmen halten sich aktuell in Sachsen-Anhalt auf? Bitte aufschlüsseln nach Nationalität sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.***

**Antwort auf Frage 7:**

Die Anzahl der in Sachsen-Anhalt aktuell aufhältigen Resettlement-Flüchtlinge ist der Anlage 2 zu entnehmen.

**Frage 8:**

***Gibt es eine Prognose, wie viele sogenannte Resettlement-Flüchtlinge Sachsen-Anhalt noch aufnehmen muss bzw. aufzunehmen hat?***

**Antwort auf Frage 8:**

Mit Blick auf die geplanten Resettlement-Aufnahmen in 2023 und unter Zugrundelegung des Verteilschlüssels für die Länder, ist in diesem Jahr mit der Zuweisung und Einreise von ca. 80 Personen nach Sachsen-Anhalt zu rechnen.

**Frage 9:**

***Über welchen Weg werden sogenannte Resettlement-Flüchtlinge aktuell nach Deutschland eingeflogen und nach Sachsen-Anhalt gebracht bzw. wie erreichen die Personen Sachsen-Anhalt?***

### **Antwort auf Frage 9:**

Für die Durchführung des Aufnahme- und Verteilverfahrens ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das BAMF zuständig. Die Aufgabe umfasst in erster Linie die Organisation des Transports der Flüchtlinge aus dem jeweiligen Erstaufnahmestaat nach Deutschland sowie eine daran anschließende 14-tägige zentrale Zwischenunterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes beziehungsweise in einer Unterbringungseinrichtung, die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde. Dabei handelt es sich aktuell um die Aufnahmereinrichtungen im Grenzdurchgangslager Friedland sowie in Doberlug-Kirchhain. Während des Aufenthalts in der zentralen Zwischenunterbringung organisieren die Länder die Abholung der ihnen vom Bund zugewiesenen Personen zum Ablauf des dortigen 14-tägigen Unterbringungszeitraums.

### **Frage 10:**

***Welchen asylrechtlichen Status erhalten sogenannte Resettlement-Flüchtlinge?***

### **Antwort auf Frage 10:**

Resettlement-Flüchtlinge erhalten nach der Einreise nach Deutschland einen für drei Jahre gültigen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG.

### **Frage 11:**

***Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um als Resettlement-Flüchtling zu gelten?***

### **Antwort auf Frage 11:**

Um von einem Resettlement-Verfahren profitieren zu können, muss die betroffene Person zunächst außerhalb ihres Heimatlandes Schutz suchen und vom UNHCR als Flüchtling anerkannt und registriert sein. Eine Bewerbung zur Aufnahme in ein Resettlement-Verfahren ist nicht vorgesehen. Für das Resettlement kommen nach den Regeln des UNHCR Personen in Betracht, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Personen mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen,
- Personen mit besonderem medizinischen Behandlungsbedarf,
- überlebende Opfer von Gewalt und Folter,
- Frauen mit besonderer Risikoexposition,

- Flüchtlingskinder und heranwachsende Flüchtlinge,
- ältere Flüchtlinge,
- Personen, die aus anderen Gründen keinerlei Perspektive auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat haben sowie
- Personen, deren Familienangehörige sich bereits in einem Drittstaat befinden.

Der UNHCR schlägt aufnahmebereiten Staaten auf Grundlage dieser Kriterien Personen zur Aufnahme vor. Die letztendliche Entscheidung über eine Aufnahme einer Person obliegt dem aufnehmenden Staat. Viele Staaten, so auch Deutschland, haben zusätzliche nationale Aufnahmekriterien, die mit denen des UNHCR nicht deckungsgleich sind. Die für eine Aufnahme nach Deutschland maßgeblichen Kriterien werden in der jeweiligen Aufnahmeanordnung des BMI festgelegt. Hierzu gehören nach ständiger Praxis insbesondere:

- Wahrung der Einheit der Familie,
- familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland,
- Integrationsfähigkeit (wie etwa Grad der Schul-/Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse) sowie
- Grad der Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen wie Frauen, Kinder, ältere und kranke Menschen.

Außerdem müssen aufzunehmende Personen eine Sicherheitsprüfung bestanden haben.

**Frage 12:**

***Werden Resettlement-Flüchtlinge, wenn sie kriminell werden, wieder abgeschoben?***

**Antwort auf Frage 12:.**

Sofern die im Resettlement-Verfahren aufgenommenen Personen nach ihrer Aufnahme und Einreise nach Deutschland strafrechtlich in Erscheinung treten sollten, gelten die Regelungen des fünften Kapitels des Aufenthaltsgesetzes.



**Frage 13:**

***Wie viele Resettlement-Flüchtlinge wurden seit 2015 aus Sachsen-Anhalt abgeschoben? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.***

**Antwort auf Frage 13:**

Die Anzahl der seit 2015 aus Sachsen-Anhalt abgeschobenen Resettlement-Flüchtlinge ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Resettlement-Aufnahmen, Aufnahmen nach § 23 Abs. 4 AufenthG nach Jahren											
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Altmarkkreis Salzwedel	k. A.	0	0	0	0	0	0	0	k. A.	0	0	0
Anhalt-Bitterfeld	k. A.	0	9	0	3	0	0	6	k. A.	13	0	0
Börde	k. A.	0	0	4	9	0	0	2	k. A.	6	9	4
Burgenlandkreis	k. A.	0	0	6	0	0	0	1	k. A.	2	0	0
Dessau-Roßlau	k. A.	0	0	0	0	0	0	3	k. A.	8	4	7
Halle	k. A.	4	0	0	8	0	0	6	k. A.	0	7	1
Harz	k. A.	0	0	0	4	0	0	0	k. A.	11	0	0
Jerichower Land	k. A.	0	0	0	0	0	0	0	k. A.	0	0	0
Magdeburg	k. A.	5	0	0	7	0	5	6	k. A.	15	0	4
Mansfeld-Südharz	k. A.	0	0	0	0	0	0	0	k. A.	9	0	6
Saalekreis	k. A.	0	0	0	4	0	0	11	k. A.	3	6	4
Salzlandkreis	k. A.	0	0	0	0	0	7	13	k. A.	7	3	0
Stendal	k. A.	0	0	0	0	0	0	0	k. A.	7	0	0
Wittenberg	k. A.	0	0	0	5	0	0	7	k. A.	6	0	0

k. A. = keine belastbare Dokumentation der Aufnahmezahlen

Anlage 2  
zur Beantwortung der Frage 7  
der Kleinen Anfrage 8/1460 vom 2. Mai 2023

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl aktuell aufhältiger Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Wichtigste Herkunftsländer
Altmarkkreis Salzwedel	0	entfällt
Anhalt-Bitterfeld	21	Syrien, Eritrea
Börde	19	Südsudan, Syrien
Burgenlandkreis	19	Somalia, Eritrea
Dessau-Roßlau	19	Syrien, Südsudan
Halle	16	Syrien, Eritrea
Harz	11	Syrien, Demokratische Republik Kongo
Jerichower Land	3	Syrien
Magdeburg	33	Syrien
Mansfeld-Südharz	13	Eritrea, Syrien, Somalia
Saalekreis	4	Äthiopien
Salzlandkreis	3	Somalia
Stendal	7	Syrien
Wittenberg	16	Jemen, Syrien

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zahl der Abschiebungen von Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Altmarkkreis Salzwedel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anhalt-Bitterfeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Börde	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Burgenlandkreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dessau-Roßlau	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Halle	k. A.	0	0	0	0	0	0	0	0
Harz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jerichower Land	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Magdeburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Mansfeld-Südharz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saalekreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Salzlandkreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stendal	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wittenberg	k. A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	0

k. A. = keine Angabe, fachverfahrensbedingt nicht auswertbar